



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	1
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins	2
§ 2 Zweck des Vereins.....	2
§ 3 Gemeinnützigkeit	2
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6 Mitgliedsbeiträge	3
§ 7 Organe des Vereins	3
§ 8 Gemeinsame Vorschriften für Organe des Vereins ..	3
§ 9 Mitgliederversammlung	4
§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung	4
§ 11 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung	4
§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	5
§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung	5
§ 14 Schriftliche Abstimmung	5
§ 15 Mitgliederversammlung in elektronischer Form ..	5
§ 16 Aufsichtsrat – Zusammensetzung und Wahl	5
§ 17 Aufsichtsrat - Einberufung, Beschlussfassung und Aufgaben	6
§ 18 Vorstand	7
§ 19 Jugendausschuss	8
§ 20 Seniorenausschuss	9
§ 21 Gesprächsgruppen	10
§ 22 Beiräte und Ausschüsse	10
§ 23 Rechnungsprüfung	10
§ 24 Protokollführung	10
§ 25 Schriftform, Einreichung von Anträgen, Satzungsanpassungen, Datenschutz	10
§ 26 Übergangsbestimmungen	10

Präambel

Der gemeinnützige Verein „Deutsche Zöliakie-Gesellschaft e.V.“ (im Folgenden „DZG“ oder „Verein“ genannt) wurde 1974 als Selbsthilfeorganisation von Menschen, deren Angehörige von Zöliakie betroffen sind, gegründet.

Der Verein versteht sich als eine Solidargemeinschaft von und für Betroffene, die Hilfe und Unterstützung für das tägliche Leben und einen sinnvollen Umgang mit Zöliakie, Dermatitis herpetiformis Duhring und anderen Erkrankungen, die eine glutenfreie Kost benötigen, bietet. Deutschlandweit sind ehrenamtlich für den Verein tätige Personen regionale Ansprechpartner für den Erfahrungsaustausch, zur Durchführung von Gesprächsgruppen und Organisation von Veranstaltungen; dieses ehrenamtliche Engagement bildet die Basis der Selbsthilfe der Mitglieder des Vereins.

Mit seiner Geschäftsstelle und den hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist der Verein zudem ein jederzeit präsenter und kompetenter Ansprechpartner für alle Mitglieder des Vereins sowie für Entscheidungsträger in der Politik und der Wirtschaft, hier vor allem bei Lebensmittelherstellern und -vertriebern; der Verein unterhält dementsprechend Kontakte zu allen Herstellern glutenfreier Lebensmittel in Deutschland und Europa. Als Mitglied der AO ECS (Association of European Coeliac Societies) ist dem Verein die Vertretung der Bedürfnisse und Interessen der von Zöliakie und Dermatitis herpetiformis Duhring betroffenen Menschen in Europa ein wichtiges Anliegen.

Diese Satzung verwendet der besseren Lesbarkeit wegen bei der Bezeichnung von Organmitgliedern die männliche Form und versteht diese geschlechtsneutral.



§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Deutsche Zöliakie-Gesellschaft e.V., Gemeinnütziger Verein“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart; er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Hilfe für Menschen, die durch Zöliakie, Dermatitis herpetiformis Duhring oder durch andere Erkrankungen, die eine glutenfreie Kost benötigen, beeinträchtigt sind. Die Hilfe umfasst das gesundheitliche, erzieherische, berufliche, soziale und wirtschaftliche Wohl dieser Betroffenen, insbesondere:
 - a) Vertretung der Anliegen der Betroffenen in der Öffentlichkeit,
 - b) Erfahrungsaustausch der Mitglieder untereinander,
 - c) Informationen und Unterstützung durch Publikationen (z.B. Rezeptsammlungen und Aufstellungen glutenfreier Produkte) und Veranstaltungen,
 - d) breite Öffentlichkeitsarbeit durch Zusammenarbeit mit Behörden, Sozialversicherungsträgern, Ärzten, Apothekern, Ernährungsfachkräften, Verbänden der Wohlfahrtspflege, Lehrkräften, Politik und Medien. Darüber hinaus Gewinnung von Kooperationspartnern und Vertragsfirmen für Produktion oder Vertrieb von glutenfreien Lebensmitteln,
 - e) Förderung der nationalen und internationalen Zusammenarbeit,
 - f) Anregung, Förderung und Unterstützung der Wissenschaft und Forschung.
4. Der Verein ist berechtigt, sämtliche Rechtshandlungen und Geschäfte vorzunehmen, die der Förderung des Vereinszwecks unmittelbar oder mittelbar dienlich sind. Dazu ist der Verein berechtigt,

Zweigniederlassungen zu errichten, andere Unternehmen zu gründen, zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen und deren Geschäftsführung oder Vertretung zu übernehmen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischer Wohlfahrtsverband – Gesamtverband e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 2 zu verwenden hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person, jede juristische Person und jede Personengesellschaft werden, die bereit ist, die Ziele und Satzungszwecke des Vereins zu fördern.
2. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich oder durch ein vom Verein zur Verfügung gestelltes elektronisches Medium beantragt werden. Der Aufnahmeantrag einer nicht voll geschäftsfähigen Person bedarf der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Die Aufnahme in den Verein wird mit dem Zugang der schriftlichen Bestätigung des Vorstands beim Antragsteller wirksam. Im Falle der Ablehnung des Antrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Der Vorstand hat vor der Ablehnung eines Aufnahmeantrags den Aufsichtsrat unter Angabe der Gründe einer geplanten Ablehnung zu informieren und die Zustimmung des Aufsichtsrats einzuholen.
3. Personen, die sich um den Verein und seine Aufgaben besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod (natürliche Person) oder der Auflösung (juristische Person und Personengesellschaft) des Mitglieds,
 - b) durch Austritt (Kündigung),
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein,
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Satzung, Beitrags- oder Geschäftsordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorstand hat vor seiner Entscheidung über ein Ausschlussverfahren den Aufsichtsrat zu informieren und die Gründe für einen beabsichtigten Ausschluss mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich mitgeteilt und mit dessen Zugang wirksam. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang schriftlich Widerspruch erheben. Die endgültige Entscheidung obliegt dann dem Aufsichtsrat.
4. Die Streichung eines Mitglieds von der Mitgliederliste kann der Vorstand mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit seiner Beitragszahlung mindestens 6 Monate im Rückstand ist. Die Streichung darf nur beschlossen werden, wenn sie dem Mitglied schriftlich angedroht wurde und mindestens zwei Monate seit der Androhung vergangen sind; die Androhung kann zusammen mit einer Mahnung erfolgen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden eine einmalige Aufnahmegebühr und jährliche Beiträge erhoben. Der jeweilige Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Näheres regelt eine

Beitragsordnung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

2. Gegebenenfalls bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet. Ein Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft grundsätzlich unberührt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Aufsichtsrat,
- c) der Vorstand,
- d) der Jugendausschuss,
- e) der Seniorenausschuss.

§ 8 Gemeinsame Vorschriften für Organe des Vereins

1. Voraussetzung für das Amt als Mitglied des Aufsichtsrats, des Jugendausschusses oder des Seniorenausschusses ist die Mitgliedschaft im Verein. Das jeweilige Amt endet in jedem Fall zu dem Zeitpunkt, zu dem die Vereinsmitgliedschaft endet.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Jugendausschusses und des Seniorenausschusses sind ehrenamtlich für den Verein tätig und erhalten lediglich Ersatz von gegebenenfalls entstehenden angemessenen Auslagen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein den Mitgliedern des Aufsichtsrats, des Jugendausschusses und des Seniorenausschusses eine Vergütung bis zur Höhe dessen bezahlen, was nach den Regelungen des Steuerrechts steuerfrei ist (sog. Ehrenamtszuschale).
3. Ein Mitglied des Aufsichtsrats, des Vorstands, des Jugendausschusses oder des Seniorenausschusses kann nicht zugleich Mitglied in einem anderen dieser Organe sein.
4. Mitglied des Aufsichtsrats, des Jugendausschusses oder des Seniorenausschusses kann nur sein, wer nicht gesetzlicher Vertreter oder Arbeitnehmer des Vereins oder gesetzlicher Vertreter oder Arbeitnehmer von Unternehmen ist, an denen der Verein zu mindestens 25 % beteiligt ist; Mitglieder des Aufsichtsrats, des Jugendausschusses oder des Seniorenausschusses, bei denen nach ihrer Wahl in das Organ ein solches Ausschlusskriterium eintritt, scheiden mit dessen Eintritt aus dem jeweiligen Organ aus. Gleiches gilt für die Eigenschaft als Organmitglied oder leitender Angestellter (im Sinne von § 5 Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz) bei einem Hersteller oder Vertreiber von glutenfreien Lebensmitteln oder bei einem



Unternehmen der Pharmaindustrie sowie bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit für eine mit der DZG konkurrierenden Organisation. Mitglied des Aufsichtsrats kann auch nicht sein, wer Angehöriger (im Sinne von § 15 Abs. 1 Abgabenordnung) eines Vorstandsmitglieds ist.

5. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Jugendausschusses und des Seniorenausschusses haben, wegen möglicher Interessenskonflikte, eine berufliche Tätigkeit für oder finanzielle Beteiligung an einem Hersteller oder Vertreiber von Lebensmitteln, insbesondere glutenfreien Lebensmitteln, oder einem Unternehmen aus dem Bereich der Pharmaindustrie, bei ihrer Kandidatur für die Wahl zu einem Amt gegenüber dem Wahlausschuss sowie laufend während ihrer Amtszeit gegenüber dem Aufsichtsratsgremium schriftlich offenzulegen. Gleiches gilt für eine vergleichbare ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens, der Pharmaindustrie oder der Lebensmittelherstellung oder -verteilung. Mitglieder des Vorstands haben dieselben Verpflichtungen gegenüber dem Aufsichtsratsgremium.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands, des Jugendausschusses und des Seniorenausschusses sind zur Einhaltung der ihnen aus dem Amt erwachsenden gesetzlichen Vorgaben und der Regelungen der jeweiligen Geschäftsordnung verpflichtet.
7. Die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands, des Jugendausschusses und des Seniorenausschusses sind über alle internen Angelegenheiten des Vereins, die ihnen bei Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Kenntnis gelangen, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie bestimmt über die normative Ausrichtung des Vereins, wie sie in der Vereinssatzung niedergeschrieben ist und besorgt die Einhaltung und Erfüllung der Vereinssatzung.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Aufsichtsrats und des Vorstands,
 - c) Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats,
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Jugendausschusses, wobei das

diesbezügliche aktive Wahlrecht nur Mitgliedern im Alter zwischen 14 und einschließlich 28 Jahren zusteht,

- e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Seniorenausschusses,
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - g) Beschlussfassung über die Wahlordnung,
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j) Beschlussfassung über die Beitragsordnung und die Höhe der Beiträge.
3. In allen anderen Angelegenheiten kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Aufsichtsrat und den Vorstand beschließen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle drei Jahre statt. Der Termin wird den Mitgliedern mindestens zwei Monate vorher in geeigneter Weise angekündigt. Ort, Zeit und Tagesordnung der Versammlung werden vom Vorstand, in vorheriger Absprache mit dem Aufsichtsrat, bestimmt.
2. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung per E-Mail ist dann zulässig, wenn das einzelne Mitglied diesem vorher nicht schriftlich widerspricht und dem Verein seine E-Mail-Adresse mitgeteilt hat. Für die Aktualität und Erreichbarkeit dieser E-Mail-Adresse ist das Mitglied verantwortlich.

§ 11 Durchführung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied oder - sofern nicht vorhanden oder ebenfalls verhindert - ein Aufsichtsratsmitglied.
2. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Auflösung des Vereins muss



für die Beschlussfähigkeit jedoch mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Vorstand innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

3. Beschlussfassungen, sofern es sich nicht um Wahlen für Vereinsämter handelt, erfolgen grundsätzlich offen, es sei denn, dass diese Satzung etwas anderes bestimmt oder dass von mindestens einem Viertel der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorschreibt. Zur Änderung der Satzung und zur Beschlussfassung zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Jedes Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung auf eine andere Person ist unzulässig. Das Stimmrecht eines Mitglieds, das sein 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird durch seinen gesetzlichen Vertreter ausgeübt; das Wahlrecht nach § 9 Ziff. 2 Buchst. d) ist abweichend davon ab Vollendung des 14. Lebensjahres persönlich auszuüben. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 12 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Antrag ist an die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ob diese nachträglich gestellten Anträge zur Tagesordnung oder ob sogenannte Dringlichkeitsanträge, die erst in der Versammlung gestellt werden, auf die Tagesordnung gesetzt werden.
3. Nachträgliche Anträge zur Kandidatenliste zur Wahl des Aufsichtsrats, des Jugendausschusses und des Seniorenausschusses sowie auf Vereinsauflösung und auf Satzungsänderung, sofern es sich nicht lediglich um einen Änderungsantrag zu einem auf der Tagesordnung befindlichen Satzungsänderungsantrag handelt, sind nicht möglich.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss binnen drei Monaten einberufen werden, wenn
 - a) das Interesse des Vereins es erfordert oder
 - b) die Einberufung von fünf Prozent der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird oder
 - c) der Aufsichtsrat durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Viertel seiner Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
2. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10 und 11 entsprechend.

§ 14 Schriftliche Abstimmung

Außerhalb der Mitgliederversammlung ist Beschlussfassung auf schriftlichem Wege zulässig; ausgenommen hiervon ist die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins. Die Mitglieder fassen schriftliche Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ungeachtet der Anzahl der Mitglieder, die sich an der Abstimmung beteiligen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 15 Mitgliederversammlung in elektronischer Form

Die Mitgliederversammlung kann, sofern keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen, auch in elektronischer Form ohne Präsenz der Mitglieder an einem Versammlungsort (virtuelle Mitgliederversammlung) oder in Kombination aus Präsenzversammlung und elektronischer Zuschaltung von Teilnehmereberechtigten (hybride Mitgliederversammlung) durchgeführt werden. Die Regelungen der §§ 9 bis 13 dieser Satzung sind hierbei entsprechend anzuwenden und die Mitglieder sind auf die Besonderheiten der Durchführung in elektronischer Form hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder ihre Mitgliederrechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.

§ 16 Aufsichtsrat – Zusammensetzung und Wahl

1. Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens sieben volljährigen natürlichen Personen die Mitglieder des Vereins sind und die Betroffenen im Sinne von § 2 Ziff. 3 Satz 1 oder Angehörige ersten Grades von Betroffenen sind. Der Aufsichtsrat soll nach Möglichkeit zumindest teilweise mit Personen besetzt sein, die über Berufserfahrung als Betriebswirt, Jurist, Mediziner, Naturwissenschaftler, Ernährungsfachkraft oder im



Gesundheitswesen und/oder in der Unternehmens- und Personalführung verfügen.

2. Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt drei Jahre. Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode so lange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung und ergänzend im Wege der Briefwahl, auf der Grundlage einer Kandidatenliste, die der Einladung zur Mitgliederversammlung beigelegt ist. Jedes Vereinsmitglied kann sich bis sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Wahlausschuss als Kandidat für diese Kandidatenliste anmelden. Die Anmeldung ist an die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
4. Die Wahl erfolgt in geheimer und schriftlicher Abstimmung. Jedes Mitglied hat maximal so viele Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind und es sind die Bewerber gewählt, die am meisten Stimmen auf sich vereinen (relative Mehrheit). Einem Bewerber kann nicht mehr als eine Stimme gegeben werden, eine kumulative Vergabe der Stimmen ist ausgeschlossen. Die Bewerber sind nach der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen gewählt. Bei Stimmgleichheit für den letzten zu besetzenden Posten findet eine Stichwahl zwischen den betreffenden Bewerbern statt; führt auch die Stichwahl zu einer Stimmgleichheit, entscheidet der Wahlleiter durch Ziehung eines Loses. Im Übrigen erfolgt die Vorbereitung und Durchführung der Wahl nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung.
5. Der Aufsichtsratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Aufsichtsratsmitgliedern aus ihrer Mitte gewählt. Die Wahl findet in einer Aufsichtsratssitzung statt. Auf Verlangen eines Aufsichtsratsmitglieds erfolgt die Wahl geheim.
6. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, so kann der Aufsichtsrat bis zur nächsten Wahl des Aufsichtsrats ein Mitglied in den Aufsichtsrat nachwählen. Wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder durch vorzeitiges Ausscheiden unter die Mindestzahl von fünf abgesunken ist, muss der Aufsichtsrat mindestens so viele neue Mitglieder in den Aufsichtsrat nachwählen, dass die Mindestzahl wieder erreicht ist.

Das vorgenannte Verfahren gilt auch für den Fall, dass für die neue Amtszeit des Aufsichtsrats weniger als sieben Mitglieder zur Wahl standen.

§ 17 Aufsichtsrat - Einberufung, Beschlussfassung und Aufgaben

1. Der Aufsichtsrat tritt bei Bedarf, mindestens aber viermal jährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn drei Aufsichtsratsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied schriftlich unter Angabe der Gründe dies vom Aufsichtsratsvorsitzenden verlangen bzw. verlangt.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen. Zu den Sitzungen oder einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzungen sollen in der Regel auch die Mitglieder des Vorstands sowie der Vorsitzende des Jurausschusses und der Vorsitzende des Seniorenausschusses eingeladen werden, die im Falle ihrer Verhinderung von ihrem jeweiligen Stellvertreter vertreten werden können; diese haben kein Stimmrecht, aber Rederecht. Die Einberufung zur Aufsichtsratssitzung erfolgt entsprechend den Regelungen in § 10 Ziff. 2 für die Einberufung einer Mitgliederversammlung. Für Beschlussfassungen des Aufsichtsrats gelten die Regelungen in § 11 Ziff. 3 Satz 1 und 2 entsprechend. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Aufsichtsratsmitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen.
3. Die Aufsichtsratssitzungen werden von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder, darunter der Aufsichtsratsvorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend ist. Wird die vorgenannte Personenzahl nicht erreicht, so ist die Sitzung erneut einzuberufen. Ist in drei aufeinanderfolgenden Sitzungen keine Beschlussfähigkeit gegeben, muss der Aufsichtsratsvorsitzende dies dem Vorstand unverzüglich mitteilen. Der Vorstand hat daraufhin innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die über eine Abwahl von einzelnen Aufsichtsratsmitgliedern oder des gesamten Aufsichtsrats zu entscheiden hat.
4. Aufsichtsratssitzungen können auch in elektronischer Form ohne Präsenz der Aufsichtsratsmitglieder an einem Sitzungsort (virtuelle Aufsichtsratssitzung) oder in Kombination aus Präsenzsitzung und elektronischer oder telefonischer Zuschaltung von Teilnehmereberechtigten (hybride Aufsichtsratssitzung) durchgeführt werden. Die Regelungen dieser Satzung betreffend die Einberufung und Durchführung der Aufsichtsratssitzung sind hierbei entsprechend anzuwenden. Es ist sicherzustellen, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats ihre Rechte uneingeschränkt in elektronischer Form ausüben können.



5. Der Aufsichtsrat kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren treffen, wenn diesem Beschlussverfahren die Mehrheit, der im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder, zustimmt.
6. Alle Erklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben. Der Verein wird gegenüber dem Vorstand vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter vertreten.
7. Der Aufsichtsrat hat folgende Aufgaben und Pflichten:
 - a) Vertretung der Interessen der Mitglieder zwischen den Mitgliederversammlungen,
 - b) Bestellung, Kontrolle und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - c) Abschluss und Kündigung von Dienstverträgen mit den Vorstandsmitgliedern,
 - d) Genehmigung der Regelungen der Tätigkeits- und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder in einer Geschäftsordnung,
 - e) Regelungen über Berichtspflichten der Vorstandsmitglieder,
 - f) Regelungen über Rechtshandlungen der Vorstandsmitglieder, die einer vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen,
 - g) Beschlussfassung über die Entlastung der Vorstandsmitglieder,
 - h) Wahl des Wirtschaftsprüfers gemäß § 23,
 - i) Entgegennahme des Jahresabschlusses und des Berichts des Wirtschaftsprüfers,
 - j) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - k) Überprüfung der Förderanträge und Finanz der regionalen Gesprächsgruppen und der Einhaltung der Geschäftsordnung der Gesprächsgruppe durch diese,
 - l) Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats, des Jugendausschusses und des Seniorenausschusses nach Maßgabe von § 17 Ziff. 8,
 - m) Berufung des Wahlausschusses nach Maßgabe der Wahlordnung,
 - n) Berichterstattung in der Mitgliederversammlung.
8. Der Aufsichtsrat kann mit einer Mehrheit von drei Viertel aller, der im Amt befindlichen Aufsichtsratsmitglieder, einzelne Mitglieder des Aufsichtsrats, des Jugendausschusses oder des Seniorenausschusses mit sofortiger Wirkung abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn das betreffende Organmitglied in schwerwiegender Weise gegen seine Pflichten aus der Vereinssatzung oder aus der Geschäftsordnung des Organs, in dem es Mitglied ist, oder gegen die Compliance-Richtlinie des Vereins, sofern eine solche erlassen wurde, verstoßen hat. Bei der Beschlussfassung über die Abberufung eines Aufsichtsratsmitglieds hat das betroffene Aufsichtsratsmitglied kein Stimmrecht und ist bei der Berechnung der erforderlichen Mehrheit nicht mitzurechnen. Vor der Beschlussfassung über die Abberufung ist dem betroffenen Organmitglied Gelegenheit zur schriftlichen und zur mündlichen Stellungnahme in einer Aufsichtsrats-sitzung zu geben. Der Beschluss über die Abberufung kann, nachdem die Abberufung zuvor Gegenstand der Tagesordnung einer Aufsichtsrats-sitzung war, auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden. Die Abberufung durch den Aufsichtsrat ist endgültig, sie wird mit der schriftlichen Bekanntgabe gegenüber dem betreffenden Organmitglied wirksam. Das Recht der Mitgliederversammlung zur Abberufung nach § 9 Abs. 2 a), d) und e) der Satzung bleibt hiervon unbeschadet.
9. Näheres zu den Aufgaben und Tätigkeiten des Aufsichtsrats ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Aufsichtsrat in einer Aufsichtsrats-sitzung mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder zu beschließen oder zu ändern ist. Die Vereinsmitglieder haben das Recht zur Einsichtnahme in die Geschäftsordnung.

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einer und höchstens drei natürlichen Personen. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, muss vom Aufsichtsrat eine Person als Vorsitzender des Vorstands bestimmt werden.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich; ist nur ein Vorstandsmitglied vorhanden, vertritt dieses den Verein allein. Der Aufsichtsrat kann einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden durch Beschluss des Aufsichtsrats jeweils einzeln bestellt und abberufen.



4. Der Vorstand erhält für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung; über die Vergütung und den zu schließenden oder zu ändernden Dienstvertrag mit dem Vorstandsmitglied beschließt der Aufsichtsrat
5. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte und – in Zusammenwirkung mit dem Aufsichtsrat - die Entwicklung der strategischen Zielstellung des Vereins. Er ist insbesondere verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Wirtschaftsplans des Vereins; er leitet die Geschäftsstelle des Vereins.
6. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern jeweils für ein konkretes Rechtsgeschäft oder für alle Rechtsgeschäfte mit einer bestimmten anderen juristischen Person die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.
7. Der Vorstand stellt als Grundlage und Rahmen seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung auf, die der Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf.
8. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, legt er die Zahl, die Häufigkeit und die Form und Frist der Einberufung seiner Vorstandssitzungen sowie die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands selbst fest. Der Vorstand kann Vorstandssitzungen auch in elektronischer Form ohne Präsenz an einem Sitzungsort (virtuelle Vorstandssitzung) oder in Kombination aus Präsenzsitzung und elektronischer oder telefonischer Zuschaltung von Teilnehmereberechtigten (hybride Vorstandssitzung) durchführen, wenn dem die Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.
9. Besteht der Vorstand aus mehr als einer Person, beschließt er mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen als nicht abgegebene Stimmen. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Vorstandsmitglied oder auf Dritte sind ausgeschlossen. Besteht der Vorstand nicht nur aus einer Person, ist der Vorstand beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Wird die vorgenannte Personenzahl nicht erreicht, so ist die Sitzung erneut einzuberufen. Ist auch in dieser erneuten Sitzung keine Beschlussfähigkeit gegeben, muss der Vorstand beim Aufsichtsratsvorsitzenden die Einberufung einer Aufsichtsratsitzung beantragen; in dieser ist die anhaltende Beschlussunfähigkeit des Vorstands zu behandeln.
10. Der Vorstand kann eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn

diesem Beschlussverfahren alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

§ 19 Jugendausschuss

1. Der Jugendausschuss ist ein Zusammenschluss von mindestens fünf und höchstens sieben natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins und die Betroffene im Sinne von § 2 Ziff. 3 Satz 1 und die zwischen 16 und 28 Jahre alt sind.
2. Die Amtsdauer des Jugendausschusses beträgt drei Jahre. Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode solange im Amt, bis ein neuer Jugendausschuss gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Die Wahl des Jugendausschusses erfolgt entsprechend der Regelungen für die Wahl des Aufsichtsrats (§ 16 Ziff. 3 und 4). Für die Kandidatenliste zur Wahl des Jugendausschusses gelten die Regelungen zum Aufsichtsrat entsprechend (§ 16 Ziff. 3).
4. Der Jugendausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl findet in einer Sitzung des Jugendausschusses statt. Auf Verlangen eines Mitglieds des Jugendausschusses erfolgt die Wahl geheim.
5. Der Jugendausschuss nimmt sich einer altersgerechten Förderung der Ziele und Zwecke des Vereins an. Er kümmert sich in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und dem Vorstand des Vereins insbesondere um:
 - a) Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Jugendlichen,
 - b) Unterstützung von Belangen der Jugendlichen in der Öffentlichkeit,
 - c) Durchführung altersgerechter Freizeiten, Seminare, Schulungen und dergleichen,
 - d) Kontakte zu anderen internationalen Jugend-Zöliakie-Vereinigungen.
6. Der Jugendausschuss tritt bei Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich, zusammen. Der Jugendausschuss kann seine Sitzungen auch in elektronischer Form ohne Präsenz an einem Sitzungsort (virtuelle Sitzung) oder in Kombination aus Präsenzsitzung und elektronischer oder telefonischer Zuschaltung von Teilnehmereberechtigten (hybride Sitzung) durchführen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte, der im Amt befindlichen Jugendausschussmitglieder, anwesend ist bzw. teilnimmt.



7. Die Sitzungen des Jugendausschusses werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet; Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendausschusses. Für Beschlussfassungen des Jugendausschusses gelten die Regelungen des § 11 Ziff. 3 Satz 1 und 2 entsprechend. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Mitglied des Jugendausschusses oder auf Dritte sind ausgeschlossen.
8. Der Jugendausschuss kann in Angelegenheiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn dem die Mehrheit, der im Amt befindlichen Jugendausschussmitglieder, zustimmt.
9. Scheidet ein Mitglied des Jugendausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Jugendausschuss aus oder standen für die Wahl weniger als sieben Mitglieder zur Verfügung, so finden die Regelungen für die Nachbesetzungen beim Aufsichtsrat (§ 16 Ziff. 6) entsprechende Anwendung.
10. Näheres zu den Aufgaben und Tätigkeitendes Jugendausschusses und seiner Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und dem Vorstand wird in einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsrats bedarf, geregelt.

§ 20 Senioren Ausschuss

1. Der Seniorenausschuss ist ein Zusammenschluss von mindestens drei und höchstens sieben natürlichen Personen, die Mitglied des Vereins und die Betroffene im Sinne von § 2 Ziff. 3 Satz 1 und die das 55. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Amtsdauer des Seniorenausschusses beträgt drei Jahre. Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode solange im Amt, bis ein neuer Seniorenausschuss gewählt ist. Die Wiederwahl ist möglich.
3. Die Wahl des Seniorenausschusses erfolgt entsprechend der Regelungen für die Wahl des Aufsichtsrats (§ 16 Ziff. 3 und 4). Für die Kandidatenliste zur Wahl des Seniorenausschusses gelten die Regelungen zum Aufsichtsrat entsprechend (§ 16 Ziff. 4).
4. Der Seniorenausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahl findet in einer Sitzung des Seniorenausschusses statt. Auf Verlangen eines Mitglieds des Seniorenausschusses erfolgt die Wahl geheim.
5. Der Seniorenausschuss nimmt sich einer altersgerechten Förderung der Ziele und Zwecke des

Vereins an. Er kümmert sich in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und dem Vorstand des Vereins insbesondere um:

- a) Stärkung des Zusammengehörigkeitsgefühls der Senioren,
 - b) Unterstützung von Belangen der Senioren in der Öffentlichkeit,
 - c) Durchführung altersgerechter Freizeiten, Seminare, Schulungen und dergleichen,
 - d) Kontakte zu Senioren- und Altenhilfeeinrichtungen.
6. Der Seniorenausschuss tritt bei Bedarf, mindestens aber dreimal jährlich, zusammen. Der Seniorenausschuss kann seine Sitzungen auch in elektronischer Form ohne Präsenz an einem Sitzungsort (virtuelle Sitzung) oder in Kombination aus Präsenzsitzung und elektronischer oder telefonischer Zuschaltung von Teilnehmereberechtigten (hybride Sitzung) durchführen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner, der im Amt befindlichen Seniorenausschussmitglieder, anwesend ist bzw. teilnimmt.
 7. Die Sitzungen des Seniorenausschusses werden durch den Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet; Näheres regelt die Geschäftsordnung des Seniorenausschusses. Für Beschlussfassungen des Seniorenausschusses gelten die Regelungen des § 11 Ziff. 3 Satz 1 und 2 entsprechend. Stimmrechtsübertragungen auf ein anderes Mitglied des Seniorenausschusses oder auf Dritte sind ausgeschlossen.
 8. Der Seniorenausschuss kann in Angelegenheiten, die keinen zeitlichen Aufschub dulden, eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren beschließen, wenn dem die Mehrheit der im Amt befindlichen Seniorenausschussmitglieder zustimmt.
 9. Scheidet ein Mitglied des Seniorenausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Seniorenausschuss aus, so findet die Regelung für die Nachbesetzung des Aufsichtsrats (§ 16 Ziff. 6) entsprechend Anwendung.
 10. Näheres zu den Aufgaben und Tätigkeiten des Seniorenausschusses und seiner Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle und dem Vorstand wird in einer Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Vorstands und des Aufsichtsrats bedarf, geregelt. Scheidet ein Mitglied des Seniorenausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Seniorenausschuss aus oder standen für die Wahl weniger als



sieben Mitglieder zur Verfügung, so finden die Regelungen für die Nachbesetzungen beim Aufsichtsrat (§ 16 Ziff. 6) entsprechende Anwendung.

§ 21 Gesprächsgruppen

Zur Förderung der Vereinszwecke und zur Unterstützung der Arbeit des Vorstands und Aufsichtsrats werden auf regionaler Ebene Gesprächsgruppen gebildet, die von ehrenamtlichen, besonders geschulten Personen betreut werden. Für ihre Arbeit erlässt der Vorstand eine Geschäftsordnung. Die Regelungen des § 8 Ziff. 5 gelten für diese Personen entsprechend.

§ 22 Beiräte und Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner fachlichen Beratung Beiräte und Ausschüsse auf Zeit berufen, die Zeit verlängern und sie jederzeit auflösen. Für die Mitglieder dieser Beiräte und Ausschüsse gelten die Regelungen des § 8 Ziff. 5 und 7 entsprechend.

§ 23 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung (Rechnungsprüfung) hat jährlich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres durch einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu erfolgen. Der Prüfungsbericht muss eine Erklärung darüber enthalten, ob die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins gegeben ist, Zahlungsbereitschaft besteht und Überschuldung nicht vorliegt.

§ 24 Protokollführung

1. Über den Verlauf jeder Versammlung oder Sitzung eines Organs ist ein Protokoll zu führen. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung durch den Versammlungs- oder Sitzungsleiter bestimmt. Das Protokoll muss mindestens enthalten: Ort und Zeit der Versammlung/Sitzung, Versammlungs-/Sitzungsleiter, Protokollführer, Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, Tagesordnung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Abstimmungsgegenstand, -art und -ergebnisse. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Versammlungs-/Sitzungsleiter spätestens vier Wochen nach der Versammlung/Sitzung zu unterzeichnen. Die Mitglieder erhalten auf Anforderung unverzüglich eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. des Vorstands bzw. des Jugendausschusses bzw. des Seniorenausschusses erhalten ohne gesonderte Anforderung vom Sitzungsleiter eine Ausfertigung des Sitzungsprotokolls des Organs, in dem sie Mitglied sind. Der Aufsichtsrat erhält auch die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Vorstand erhält auch die Protokolle der Sitzungen des Jugend- und des Seniorenausschusses.

Die Genehmigung des Protokolls erfolgt in der nächsten Sitzung des betreffenden Organs.

2. Die Regelungen zur Protokollführung gelten für den Vorstand nur, wenn er aus mehr als einer Person besteht. Besteht der Vorstand nur aus einer Person, dokumentiert diese ihre Entscheidungen und Tätigkeiten in geeigneter und angemessener Weise.

§ 25 Schriftform, Einreichung von Anträgen, Satzungsanpassungen, Datenschutz

1. Als schriftlich im Sinne der Satzung gilt auch eine Mitteilung per E-Mail oder Telefax.
2. Anträge, die nach dieser Satzung an den Aufsichtsrat oder den Vorstand zu richten sind, gelten nur dann als zugegangen, wenn sie an die Adresse der Geschäftsstelle des Vereins gerichtet sind. Das gilt auch für Anträge, die per E-Mail oder Telefax eingereicht werden.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen zu beschließen, wenn diese vom Registergericht oder von Behörden verlangt oder angeregt werden. Diese Satzungsänderungen müssen den Vereinsmitgliedern alsbald mitgeteilt werden.
4. Der Verein nutzt und verarbeitet zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der Datenschutzgesetze und -verordnungen.

§ 26 Übergangsbestimmungen

1. Mit dem Wirksamwerden der Satzungsänderung durch Eintragung im Vereinsregister werden die Mitglieder des bisherigen Mitgliederausschusses automatisch die Mitglieder des ersten Aufsichtsrats, sofern sie die Voraussetzungen dieser Satzung erfüllen; andernfalls scheidet sie mit der Satzungsänderung aus dem Amt aus. Die Überprüfung und Feststellung der Erfüllung der Voraussetzungen für das Aufsichtsratsmandat obliegt dem Vorstand. Die Mitglieder des dergestalt gebildeten Aufsichtsrats wählen nach Maßgabe dieser Satzung in der ersten Aufsichtsratssitzung einen Aufsichtsratsvorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Aufsichtsratsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung im Amt.
2. Der Vorstand bleibt nach Wirksamwerden der Satzungsänderung solange im Amt, bis er vom Aufsichtsrat gegebenenfalls abberufen und ein neuer Vorstand berufen wird. Dergestalt aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können vom Aufsichtsrat in den ersten Aufsichtsrat nachberufen werden, auch wenn dadurch die Höchstzahl nach



§ 16 Ziff. 1 in der ersten Amtsperiode des Aufsichtsrats überschritten wird.

3. Die erstmalige Berufung der Mitglieder des Seniorenausschusses erfolgt durch den Aufsichtsrat; sie bleiben bis zur Neuwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung im Amt.
4. Die Mitglieder des Jugendausschusses bleiben unbeschadet von der Satzungsänderung im Amt bis zur turnusmäßigen Neuwahl durch die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Die zuletzt von der Mitgliederversammlung beschlossene Wahlordnung bleibt so lange in Kraft, bis von den Mitgliedern eine neue Wahlordnung beschlossen wird. Die Regelungen der geltenden Wahlordnung sind dieser Satzung nachrangig; die Wahlordnung ist so auszulegen und anzuwenden, dass sie mit den Vorgaben der Satzung in Einklang steht. Insbesondere die Regelungen der Wahlordnung betreffend Kandidatur, Kandidatenliste, Prüfung der Wählbarkeit, Stimmzettel, Briefwahl und Stimmenauszählung sind entsprechend anzuwenden für die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, des Jugendausschusses und des Seniorenausschusses, anstatt der nicht mehr durchzuführenden Wahlen für den Vorstand und den Mitglieder-ausschuss.

Stuttgart, 23.11.2024